

RS Uvs 2012/3/8 KUVS-108/4/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.2012

Index

40 Verwaltungsverfahren
40/01 Verwaltungsverfahren
90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

KurzparkzÜV §2 Abs1 Z2
VStG §44a Z1
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Bei Vorhalt einer Verletzung des § 2 Abs 1 Z 2 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung 1994 muss ein wesentliches Spruchelement jedenfalls der konkrete Hinweis sein, wann im Anlassfall die höchstzulässige Parkdauer tatsächlich beendet, respektive konsumiert war, nach deren Ablauf das Fahrzeug vom Tatort zu entfernen gewesen wäre. Bei Vorhalt einer Verletzung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung 1994 muss ein wesentliches Spruchelement jedenfalls der konkrete Hinweis sein, wann im Anlassfall die höchstzulässige Parkdauer tatsächlich beendet, respektive konsumiert war, nach deren Ablauf das Fahrzeug vom Tatort zu entfernen gewesen wäre.

Schlagworte

Kurzparkzone, Parkdauer, Abstellbeginn, Höchstzulässige Parkdauer, Mehrspuriges Kraftfahrzeug, Spruchelement

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>